



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

. Fertigung

Vereinbarungs-Id:

Entwurf

VEREINBARUNG

zwischen

dem

Land Baden-Württemberg

- nachstehend „Land“ genannt -

und dem

Landkreis Heilbronn

- nachstehend „Kreis“ genannt -

und der

Gemeinde Ilsfeld

vertreten durch ihren Bürgermeister,

- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

über den

Umbau des Knotenpunktes

L1102 / K2086 (NK 6921 039)

in Ilsfeld-Auenstein

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Die Gemeinde Ilsfeld plant zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit den Umbau des Knotenpunktes L1102 / K2086 (NK 6921 039) in Ilsfeld-Auenstein.

Das Land, der Kreis und die Gemeinde kommen daher überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dieses Projekt als Gemeinschaftsmaßnahme auszuführen, sofern alle planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können.

- 1.2 Grundlagen der Vereinbarung sind das Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG), die Straßenkreuzungsrichtlinien (StrKrR), die Straßenkreuzungsverordnung, die Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR) und die sonst für den Bau von Straßen geltenden Vorschriften, Technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter in der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 1.3 Die Vereinbarung bezieht sich auf alle Anlagen, die von der Baumaßnahme berührt werden und in Eigentum und Baulast des Landes, des Kreises und der Gemeinde stehen oder übergehen.
- 1.4 Ein Übersichtslageplan über den Umbau des Knotenpunktes L1102 / K2086 (NK 6921 039) ist dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügt (Übersichtslageplan stellt auch den Knotenpunkt L1100 / L1102 dar, der auch umgebaut wird aber nicht Bestandteil dieser Vereinbarung ist).

§ 2

Träger der Straßenbaulast

- 2.1 Träger der Straßenbaulast für die Landesstraße (L1102) ist gemäß § 43 (1) StrG das Land.
- 2.2 Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraße (K2086) ist gemäß § 43 (2) StrG der Landkreis.
- 2.3 Träger der Straßenbaulast für die Gehwege ist gem. § 5 (3) FStrG die Gemeinde.

§ 3

Umfang und Durchführung der Baumaßnahme

- 3.1 Die Baumaßnahme umfasst die Planung und die Baudurchführung für den Umbau des Knotenpunktes L1102 / K2086 (NK 6921 039) in Ilsfeld-Auenstein. Aus Untergruppenbach kommend befindet sich der Bauanfang an der K2086 ca. 120 m vor der Einmündung in die L1102. Aus Auenstein kommend beginnt der Ausbau ca. 65 m vor dem Knotenpunkt L1102 / K2086 und von Ilsfeld kommend ca. 80 m.
- 3.2 Der Umbau des Knotenpunktes L1102 / K2086 (NK 6921 039) umfasst die einseitige Aufweitung der K2086 in östlicher Richtung zur Verbreiterung der Fahrbahn um ca. 4,0 m sowie zur Herstellung von zwei separaten Fahrspuren für Rechtsabbieger und Linksabbieger aus der K2086 in die L1102 einschließlich Einrichtung einer neuen signaltechnischen Anlage.
- 3.3 Die bestehende Ein- und Ausfahrt zum P+M Parkplatz am Knotenpunkt L1102 / K2086 soll zurück gebaut werden und künftig entfallen. Es ist eine neue Ein- und Ausfahrt zum P+M Parkplatz vorgesehen, welche in westliche Richtung verschoben und plangleich mit einer Abbiegemöglichkeit für beide Fahrtrichtungen in die L1102 angebunden wird.
- 3.4 Die Planung umfasst die Erstellung der Planunterlagen gem. RE 2012 bis zur Leistungsphase 4 der HOAI (Genehmigungsplanung) einschließlich der Erstellung der Grunderwerbsunterlagen und Einholung evtl. erforderlicher Bauerlaubnisse.
- 3.5 Die Baudurchführung umfasst die die Entwurfsbearbeitung, die Ausschreibung und Vergabe, die Koordinierung der Bauausführung, die Projektleitung und die Bauüberwachung einschließlich Dokumentation der Bauausführung (Bestandspläne) sowie alle sonstigen mit der Baumaßnahme zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten.
- 3.6 Das Land, der Kreis und die Gemeinde kommen überein, dass die Planung gemäß § 3 Ziffer 3.4 durch die Gemeinde erfolgt und mit den Vereinbarungspartnern Land und Kreis eng abgestimmt wird. Dies beinhaltet neben den Unterlagen für die Straßenplanung auch alle erforderlichen Fachgutachten sowie Unterlagen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich. Die Gemeinde holt auch alle erforderlichen Zustimmungen von Behörden ein. Evtl. erforderlicher Grunderwerb wird von der Gemeinde abgewickelt.
- 3.7 Das Land, der Kreis und die Gemeinde kommen überein, dass die Baudurchführung gemäß § 3 Ziffer 3.5 für den Umbau des Knotenpunktes L1102 / K2086 gemäß § 3 Ziffer 3.2 bis Ziffer 3.3 durch das Land erfolgt und mit den Vereinbarungspartnern Kreis und Gemeinde eng abgestimmt wird.
- 3.8 Die Bauarbeiten sind nach den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften der Straßenbauverwaltung wie ZTV'en, TL'en, TP'en etc. durchzuführen. Baustoffe und Bauteile, für welche auf Grund von DIN-Normen oder nach anderen Vorschriften

des Landes Baden-Württemberg besondere technische Anforderungen gestellt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung einer entsprechenden Güteüberwachung unterliegt. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

- 3.9 Der jeweilige Vertreter des Landes ist berechtigt, die Bauarbeiten zu überwachen und die Einhaltung der festgelegten Ausführung zu überprüfen. Hierfür notwendige Kontrollprüfungen im Rahmen der entsprechenden Vorschriften gehen zu Lasten der Maßnahme. Der Vertreter des Landes ist gegenüber der ausführenden Firma, soweit es den in § 3 Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.3 dieser Vereinbarung genannten Umfang der Baumaßnahme betrifft, weisungsbefugt.
- 3.10 Sofern alle planungsrechtlichen Voraussetzungen gem. § 74,7 LVwVfG geschaffen sind, wird die sog. Unwesentlichen Bedeutung der Maßnahme durch das RPS geprüft. Ein förmliches Baurechtsverfahren kann dann entfallen.

II. Kosten, Unterhaltung und Abnahme

§ 4

Baukosten, Kostentragung, Kostenteilung

- 4.1 Die Gemeinde trägt die Kosten für die Planung gemäß § 3 Ziffer 4 bis zur Leistungsphase 4 der HOAI (Genehmigungsplanung) mitsamt den Kosten für den erforderlichen Grunderwerb und den Kosten für die Grünplanung.
- 4.2 Das Land und der Landkreis tragen die Kosten für die Planung ab der Leistungsphase 5 der HOAI (Ausführungsplanung) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten.
- 4.3 Wird eine höhengleiche Kreuzung geändert, so haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten der Kreuzung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu tragen. Die Baukosten werden gem. Straßenkreuzungsrichtlinien für jeden Knotenpunkt getrennt ermittelt und zwischen den jeweils beteiligten Baulastträgern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste geteilt. Hierzu gehören auch die Kosten für erforderlichen Grunderwerb, anfallende Nebenentschädigungen, die Kosten für die Schlussvermessung und Vermarkung sowie die Kosten für die Datenerhebung/ -aufnahme zur Eingabe in die Straßendatenbank des Landes.

Knotenpunkt 6921-039 (L1102 / K2086)

Kostenanteil Kreis

KP 6921-039 = 6,5 m / 19,50 m = **33,33 %**

Kostenanteil Land

KP 6921-039 = (6,5 m + 6,5 m) / 19,50 m = **66,67 %**

- 4.4 Für die Erstellung der Planungsunterlagen erhält die Gemeinde vom Land einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 6 % der voraussichtlich auf das Land bzw. den Kreis entfallenen Bruttobaukosten einschließlich Mehrwertsteuer.
- 4.5 Die voraussichtlichen Baukosten werden gem. AKVS im Zuge der RE-Entwurfplanung ermittelt. Die Abrechnung der Verwaltungskosten obliegt der Gemeinde.

§ 5

Zahlungspflicht und Abrechnung

- 5.1 Das Land, der Kreis und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- 5.2 Die Abrechnung der Kosten der Gesamtmaßnahme gegenüber den Vertragspartner obliegt dem Land.
- 5.3 Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übersendet das Land dem Kreis und der Gemeinde eine prüffähige Abrechnung der Maßnahme.

§ 6

Baulast, Eigentum und Unterhaltung

Baulast, Eigentum und Unterhaltung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Abnahme und Verjährungsfrist

- 7.1 Die Abnahme der Baumaßnahme erfolgt für die Arbeiten gemeinsam durch das Land, den Kreis und die Gemeinde. Das Ergebnis der Abnahme ist zu protokollieren.
- 7.2 Das Land überwacht die Verjährungsfristen und macht Mängelansprüche gegenüber den Auftragnehmern geltend.

III. Sonstiges

§ 8

Haftung für die Bauausführung

Das Land hat dafür Sorge zu tragen, dass die Baumaßnahme der zugestimmten Planung entspricht und nach den anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt wird.

§ 9

Verkehrssicherungspflicht

Während der Durchführung der Baumaßnahme trägt das Land die Verkehrssicherungspflicht.

§ 10

Zu übergebende Unterlagen

Die Gemeinde übergibt dem Land und dem Kreis für die Herstellung des Baurechts der Baumaßnahme sämtliche für die weitere Bearbeitung erforderlichen Planunterlagen einschließlich Schriftverkehr.

§ 11

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 13

Zahl der Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird 3-fach gefertigt. Eine Fertigung ist für das Land bestimmt, eine Fertigung erhält die Gemeinde, eine weitere Fertigung wird für das Landratsamt Heilbronn -Straßen und Verkehr- gefertigt.

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

- Anlage 1: Übersichtslageplan

Für das Land:

Heilbronn,
den

Regierungspräsidium Stuttgart
Mobilität, Verkehr, Straßen
Baureferat Nord, 47.1

.....
(Maierhöfer, Referatsleiter)

Für den Landkreis Heilbronn:

Landratsamt Heilbronn,
den

Amt für Straßen und Verkehr

.....
(Thullner, Amtsleiter)

Für die Gemeinde Ilsfeld:

Ilsfeld,
den

Bürgermeisteramt

.....
(Bordon, Bürgermeister)